

Klienten-Info

Ausgabe 6/2005

Inhaltsverzeichnis

1	Abgabenänderungsgesetz 2005 – die Steueränderungen zum Jahresende	1
1.1	Steuerverschärfungen bei Einbringungen	1
1.2	Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	2
2	Neue Steuerprotokolle	3
2.1	Einkommensteuerprotokoll	3
2.2	Umsatzsteuerprotokoll	3
3	Änderung in der Sozialversicherung	4
3.1	Reisekosten bei freien Dienstnehmern	4
3.2	Dienstnehmer ohne inländische Betriebsstätte aus dem EU/EWR-Raum bzw der Schweiz werden ab 1.1.2006 den inländischen Dienstgebern gleichgestellt	4
3.3	Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds-Beitrag war verfassungswidrig!	4
3.4	Geschäftsführer einer GmbH haben seit 1.10.2005 Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld	4
3.5	Der neue Dienstleistungsscheck	4
4	Was ändert sich ab 1.1.2006 in der Lohnverrechnung?	6
4.1	Anhebung der Pendlerpauschalen	6
4.2	Anhebung des amtlichen Kilometergeldes	6
5	Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch	7
6	Steuersplitter	8

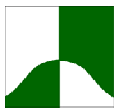
1 Abgabenänderungsgesetz 2005 – die Steueränderungen zum Jahresende

Anfang Dezember 2005 hat das Parlament mit dem Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005) noch einige wichtige steuerliche Neuerungen beschlossen.

1.1 **Steuerverschärfungen bei Einbringungen**

Die **Einbringung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften** (zB GmbH) ist ab 1.2.2006 weniger attraktiv. Bei solchen Einbringungen kann der einbringende Unternehmer in der Einbringungsbilanz Verbindlichkeiten für zukünftige („vorbehaltene“ oder „unbare“) Entnahmen ansetzen. Diese Beträge können in der Folge ohne Belastung mit 25% KEST aus der Kapitalgesellschaft entnommen werden. Durch eine Änderung des Umgründungssteuergesetzes im Rahmen des AbgÄG 2005 wurden diesbezüglich vor allem folgende Verschärfungen vorgenommen:

- Das Ausmaß der möglichen vorbehaltenen (unbaren) Entnahmen wird – bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsmethode – **von 75% auf 50% des Verkehrswertes des eingebrachten Unternehmens** reduziert.
- Wenn und insoweit es durch die Rückbeziehung von Entnahmen in der Einbringungsbilanz zum Ausweis eines **negativen steuerlichen Eigenkapitals** kommt, unterliegt die (spätere) Auszahlung der Entnahmen einer **25%igen KEST-Belastung**.



- Werden anlässlich der Einbringung in eine GmbH Vermögenswerte (zB Liegenschaften) zurückbehalten, muss – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - auch damit **unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital** entnommen werden. In letzter Minute gab es bei diesem Punkt allerdings noch eine Verbesserung: Ausgenommen von der Neuregelung sind nämlich Vermögenswerte, die am Einbringungsstichtag bereits länger als 7 Wirtschaftsjahre im Betrieb vorhanden sind.

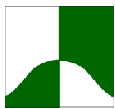
Alle Änderungen gelten nur für jene Umgründungen, die **nach dem 31.1.2006 beim Firmenbuch angemeldet** (bzw beim Finanzamt gemeldet) werden. Für sämtliche bis zu diesem Stichtag angemeldete bzw gemeldete Umgründungen gilt weiterhin die bisherige günstigere Rechtslage.

1.2 Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Als wichtigste Änderungen bei der **Einkommensteuer** sind anzuführen:

- **Lohnnachzahlungen** in einem Insolvenzverfahren werden derzeit in dem Jahr besteuert, in dem sie zufließen. Ab 2006 werden sie zur Progressionsmilderung auf die einzelnen **Kalenderjahre aufgeteilt**, für die sie geleistet werden.
- Die derzeitige Einkommensteuerermäßigung für **Sanierungsgewinne** (nunmehr: **Gewinne aus einem Schulderrlass**) gilt ab 2006 auch für **Privatkonkurse**. Überdies ist es bei betrieblichen Insolvenzen für die Einkommensteuerermäßigung nicht mehr notwendig, dass der Betrieb saniert und damit fortgeführt wird. Weiters wurden **Verbesserungen bei der Verlustverrechnung** eingeführt (Gewinne aus einem Schulderrlass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können – ohne Beachtung der sonst geltenden 75%-Grenze für den Verlustabzug – zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden).
- **Liegenschaftsbesitz eines ausländischen Unternehmens**, das in Österreich keine operative Tätigkeit ausübt, wurde steuerlich bisher wie Privatvermögen behandelt. Allfällige Veräußerungsgewinne waren daher nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 2006 muss für solche Veräußerungsgewinne in Österreich Einkommen- bzw Körperschaftsteuer bezahlt werden. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die bisher nicht steuerpflichtigen stillen Reserven zum 31.12.2005 auch in Zukunft steuerfrei bleiben.
- **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Privatstiftungen** werden unabhängig vom Beteiligungsmaß KEST-frei gestellt.

Bei der **Körperschaftsteuer** ist vor allem erwähnenswert, dass in Österreich operativ tätige und daher unbeschränkt steuerpflichtige **ausländische Kapitalgesellschaften**, wie zB die schon sehr verbreitete englische „Limited“, ab 2006 auch der **Mindestkörperschaftsteuer** unterliegen.



2 Neue Steuerprotokolle

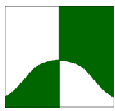
Das BMF hat kürzlich auf der Homepage die Steuerprotokolle 2005 veröffentlicht, die ua folgende wichtige Diskussionsergebnisse der jährlichen Bundessteuertagung der Finanzverwaltung enthalten:

2.1 Einkommensteuerprotokoll

- Die **Abzinsung** von unverzinslichen **Forderungen** hat sich am jeweils aktuellen Zinsniveau zu orientieren. Als Zinssatz für die Abzinsung ist der bankübliche Sollzinssatz heranzuziehen. Die in den EStR als Beispiel genannten 1 % pro Monat können nicht ungeachtet des aktuellen Zinsniveaus angewendet werden.
- Bei einer **Betriebsverpachtung** liegt im Zweifel (insbesondere wenn der Steuerpflichtige selbst von keiner Betriebsaufgabe ausgeht) eine **Betriebsunterbrechung** vor, wenn die Umstände dafür sprechen, dass der Steuerpflichtige selbst oder ein unentgeltlicher Rechtsnachfolger den Betrieb wieder aufnehmen oder übernehmen wird.
- Einnahmen aus dem **Verzicht auf ein Belastungs- und Veräußerungsverbot** sind als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig.
- Bei entgeltlicher unterjähriger Übertragung eines Betriebes steht die **Lehrlingsausbildungsprämie** sowohl dem Betriebsübergeber als auch dem Betriebsübernehmer in voller Höhe zu.

2.2 Umsatzsteuerprotokoll

- Gewährt ein Unternehmer an seine (Privat-)Kunden **Sachprämien** oder **Warengutscheine** für die **Vermittlung von Neukunden**, liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ist der Einkaufswert (inkl allfälliger Versandkosten) der Sachprämie anzusetzen. Ausgegebene Warengutscheine sind im Zeitpunkt der Einlösung der Umsatzsteuer zu unterziehen. Bei Warengutscheinen kann – wenn der Zusammenhang nachgewiesen wird – anstelle des Verkaufswertes der Einkaufswert der für die Gutscheine hingegebenen Waren als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen werden.
- Erbringt ein **Kongressveranstalter** neben der Überlassung von inländischen Standflächen auch **Werbeleistungen** an einen ausländischen Auftraggeber, liegt ein einheitliches Leistungspaket vor, welches am Ort der Standflächen im Inland zu versteuern ist.
- Die **Berichtigung einer Forderung mit Rückverrechnung der Umsatzsteuer** kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Forderung bei objektiver Betrachtung wertlos ist. Uneinbringlichkeit in diesem Sinn bedeutet nach Ansicht des BMF nicht bloß Gefährdung der Einbringlichkeit (Dubiosität), sondern tatsächliche, nachgewiesene Uneinbringlichkeit.



3 Änderung in der Sozialversicherung

3.1 Reisekosten bei freien Dienstnehmern

Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des VfGH sind **pauschale Reisekostensätze** (Kilometergelder, Diäten) an **freie Dienstnehmer** beitragspflichtig nach ASVG. Nach den Informationen einiger Gebietskrankenkassen wird diese Beitragspflicht rückwirkend ab dem 1.5.2005 angewendet. Dies könnte in Einzelfällen dazu führen, dass damit die **Geringfügigkeitsgrenze** beim freien Dienstnehmer überschritten und die **Vollversicherungspflicht** ausgelöst wird. Bei Pensionsbeziehern vor dem Regelpensionsalter kann dies auch zum **Wegfall der Pension** führen. Als eventueller Ausweg bietet sich die Rückzahlung der pauschalen Reisekostensätze durch den freien Dienstnehmer an. Reisekosten des freien Dienstnehmers sollten künftig tunlichst direkt vom Auftraggeber getragen werden.

3.2 Dienstnehmer ohne inländische Betriebsstätte aus dem EU/EWR-Raum bzw der Schweiz werden ab 1.1.2006 den inländischen Dienstgebern gleichgestellt

Dienstnehmer, die in Österreich von einem **ausländischen Dienstgeber ohne inländische Betriebsstätte** beschäftigt werden, mussten sich bisher um die vorgeschriebenen Meldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger sowie um die Abfuhr der gesamten Beiträge selbst kümmern. Ab 1.1.2006 entfallen diese Verpflichtungen für Dienstnehmer, die bei einem ausländischen Dienstgeber mit Sitz in einem EU/EWR-Staat bzw in der Schweiz beschäftigt sind. **Dienstgeber** aus diesen Ländern müssen daher künftig die **Meldeverpflichtungen** für ihre Mitarbeiter in Österreich selbst erfüllen und auch die **Beiträge** entrichten.

3.3 Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds-Beitrag war verfassungswidrig!

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat kürzlich entschieden, dass die **Einhebung des Beitrages nach dem IESG** (0,7% der ASVG-Beitragsgrundlage) spätestens seit Dezember 1999 bis 2004 **verfassungswidrig** war, weil die vorhandenen Überschüsse vom Gesetzgeber unzulässigerweise abgeschöpft und nicht für Beitragssenkungen verwendet wurden. Die **Aufhebung** der entsprechenden Gesetzesbestimmungen durch den VfGH wird aber erst **mit Ablauf des 30.11.2006 wirksam**. Daher muss der IESG-Beitrag weiterhin entrichtet werden. Nur einige wenige Anlassfälle, die vor Veröffentlichung des Prüfungsbeschlusses vom 7.4.2005 bereits Rückzahlungsanträge gestellt haben, sind von der Aufhebung im beantragten Umfang begünstigt. Für alle anderen Antragsteller gilt leider: Außer Spesen nichts gewesen!

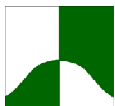
3.4 Geschäftsführer einer GmbH haben seit 1.10.2005 Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld

Aufgrund einer geänderten EU-Richtlinie haben **seit 1.10.2005 GmbH-Geschäftsführer**, die in einem **Arbeitsverhältnis** zur Gesellschaft stehen, **Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld**. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sind davon GmbH-Geschäftsführer mit einem Beteiligungsverhältnis von maximal 25 % betroffen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des **IESG-Beitrags** für diese Personengruppe beginnt aber **erst mit 1.1.2006**.

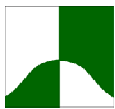
3.5 Der neue Dienstleistungsscheck

Mit 1.1.2006 tritt das neue **Dienstleistungsscheckgesetz** in Kraft. Mit dem **Dienstleistungsscheck** soll für **Schwarzarbeit im haushaltsnahen Bereich** (zB bei Hausgehilfinnen, Kindermädchen etc) eine legale und attraktive Alternative geboten werden. Das System soll wie folgt funktionieren:

- Die Entlohnung von Hausgehilfinnen etc per Dienstleistungsscheck (DLS) ist **für kurze, befristete Arbeitsverhältnisse** vorgesehen, die auch wiederholt abgeschlossen werden können (zB Vereinbarung von Woche zu Woche). Voraussetzung ist, dass die Entlohnung durch einen Arbeitgeber die **monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**.
- Der DLS kann zB bei der **Post** oder in **Trafiken** mit einer Stückelung von **10 €** um einen Betrag von **10,20 €** erworben werden (der Aufschlag von 0,20 € enthält die Unfallversicherung sowie eine Bearbeitungsgebühr). Auf dem Scheck sind Namen und SV-Nummern von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Beschäftigungstag einzutragen.
- Der **Lohn** wird mit dem Dienstnehmer grundsätzlich **frei vereinbart** (als Untergrenze gilt aber der Mindestlohntarif für Hausgehilfen). Zu den Mindest-Stundenlöhnen ist rechnerisch ein Zuschlag für Sonderzahlungen und Urlaubsgeld (ca 35%) zuzuschlagen.



- Der Arbeitnehmer hat die ihm als Lohnauszahlung übergebenen DLS spätestens im Folgemonat bei seiner **Gebietskrankenkasse** persönlich oder per Post einzureichen, welche dann das **Entgelt auszahlt**.
 - Wenn die Summe der monatlich eingereichten DLS die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, ist der Arbeitnehmer **pflichtversichert**. Der Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 14,2% wird dem Arbeitnehmer dann mit Erlagschein monatlich von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.
 - Steuerlich gibt es keine Besonderheiten. Bis zu einem **Jahreseinkommen von 10.900 € fällt keine Lohnsteuer** an. Bei höheren Einkünften muss der Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben.
- Ob der Dienstleistungsscheck tatsächlich ein Erfolg wird, bleibt abzuwarten.



4 Was ändert sich ab 1.1.2006 in der Lohnverrechnung?

Nach der neuen Lohnkonten-Verordnung 2006 müssen Lohnkonten ab 2006 einige zusätzliche Informationen enthalten (zB freiwillige Berufsförderungsbeiträge, Arbeiterkammer- und Betriebsratsumlage, Pflichtversicherungsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Pendlerpauschale, erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn, Beiträge an ausländische Pensionskassen, Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag sowie deren Bemessungsgrundlage).

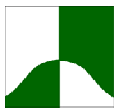
4.1 Anhebung der Pendlerpauschalen

einfache Wegstrecke	Kleines Pendlerpauschale pa ab 1.1.2006	Großes Pendlerpauschale pa ab 1.1.2006
ab 2 km	0 €	270 €
ab 20 km	495 €	1.071 €
ab 40 km	981 €	1.863 €
ab 60 km	1.467 €	2.664 €

4.2 Anhebung des amtlichen Kilometersgeldes

Bekanntlich wurde mit Wirkung ab 28.10.2005 das in der so genannten „Reisegebührenschrift“ (RGV) geregelte amtliche Kilometersgeld für PKW um zwei Cent auf 0,376 € erhöht (dazu ausführlich KlientenInfo Ausgabe 5/2005). Wie bisher kann bei Fahrtkostenvergütungen durch den Dienstgeber das Kilometersgeld **auf volle Cent**, somit für PKW auf 0,38 €, **gerundet** werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann das **erhöhte steuerfreie Kilometersgeld für betriebliche Fahrten mit dem eigenen Kfz ab dem 28.10.2005 ausbezahlt werden**. Unabhängig davon ist der **arbeitsrechtliche Anspruch** zu beurteilen. Alle Lohnsteuerzahler, die auf Basis der RGV abrechnen, haben auch arbeitsrechtlich ab 28.10.2005 einen Anspruch auf das erhöhte Kilometersgeld. Jene Arbeitnehmer, deren Kollektivverträge hinsichtlich des Kilometersgeldes nicht auf die RGV verweisen, müssen eine Neuverhandlung ihrer Kollektivverträge abwarten.

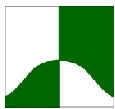
Tipp: Das erhöhte amtliche Kilometersgeld von 0,376 € ist auch bei der Geltendmachung von (Differenz-)Werbungskosten zu beachten.



5 Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch

Nach mehr als zweijähriger Gesetzeswerdung wurde im September 2005 das **Handelsrechts-Änderungsgesetz** im Parlament beschlossen und mittlerweile auch schon im BGBl veröffentlicht. Die darin enthaltenen Änderungen treten überwiegend erst **mit 1.1.2007 in Kraft**. Es besteht somit ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Das Handelsgesetzbuch wird künftig **Unternehmensgesetzbuch** heißen.
- Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen künftig den Zusatz „**eingetragener Unternehmer**“ oder die Abkürzung „e.U.“ führen. Die entsprechende Änderung der Firma ist bei bereits eingetragenen Einzelunternehmen bis 1.1.2010 im Firmenbuch einzutragen.
- Künftig gibt es nur mehr zwei im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaftsformen, und zwar die **Offene Gesellschaft (OG; früher OHG)** und die **Kommanditgesellschaft (KG)**.
- Eine **OEG oder KEG** kann nur mehr bis zum 31.12.2006 gegründet werden. Eine am 1.1.2007 bestehende OEG oder KEG wird automatisch zur OG bzw KG und muss bis zum 1.1.2010 ihren Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut entsprechend abändern.
- Für eine **bestehende OHG** sieht das Gesetz **keine Anpassung** des Firmenwortlautes vor.
- Eine OG, KG oder ein eingetragener Unternehmer ist künftig nicht wie bisher generell **buchführungspflichtig**, sondern **erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen**. Das UGB sieht vor, dass alle Unternehmer, die im abgelaufenen Geschäftsjahr **mehr als 600.000 € Umsatz** erzielt haben, bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr zur Buchführung verpflichtet sind. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang **über 400.000 €**, setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.
- Die **Buchführungsverpflichtungen** gelten **nicht** für **Freiberufler**, und zwar auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft oder als eingetragener Unternehmer ausüben.
- **Zwingend buchführungspflichtig** ist ab 1.1.2007 aber eine **GmbH & Co K(E)G** ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (bzw auch eine O(E)G, an der nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind), auch wenn diese nur einen freien Beruf ausübt oder grundstücksverwaltend tätig ist.
- **Steuerliche Begleitmaßnahmen** zum Unternehmensgesetzbuch sind noch ausständig und werden im Lauf des Jahres 2006 kommen.



6 Steuersplitter

- **Nicht vergessen: Antrag auf Gruppenbesteuerung für ehemalige Organschaften bis 31.12.2005 stellen**

Für bisherige Organschaften kann **bis zum 31.12.2005** – unabhängig vom Wirtschaftsjahr der Gruppenmitglieder - ein Antrag auf Wechsel in die Gruppenbesteuerung gestellt werden. Für den Antrag sind die Formulare G1 – G4a zu verwenden. Da für die Gruppenbesteuerung kein Ergebnisabführungsvertrag benötigt wird, ist zu überprüfen, ob dieser nicht gekündigt werden soll.

- **Vorsteuern aus Faxrechnungen noch bis Ende 2006 möglich**

Nach einer auf der Homepage des BMF veröffentlichten Information wird die Gewährung des Vorsteuerabzuges aufgrund einer **per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnung bis Ende 2006 verlängert**.

- **Ertrags- und umsatzsteuerliche Folgen eines Forderungsverzichts des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft**

Die Finanzbehörden haben in letzter Zeit aufgrund eines Urteiles des deutschen Bundesfinanzhofes bei Betriebsprüfungen die Ansicht vertreten, dass der **Verzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft** (zB einer GmbH) **auf eine nicht mehr werthaltige Forderung** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft zu einem **körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag** führt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat nun für den österreichischen Rechtsbereich klargestellt, dass jeder **Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft**, der seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat, bei der Kapitalgesellschaft eine **ertragsteuerlich neutrale Einlage** darstellt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht führt ein derartiger Forderungsverzicht nach Ansicht des VwGH zu einer **Entgeltberichtigung** und damit zu einer **Rückforderung der abgeführten Umsatzsteuer** beim verzichtenden Gesellschafter bzw zur **Rückzahlung der darin enthaltenen Vorsteuern** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft. Bei einer umsatzsteuerlichen Entgeltberichtigung sei es nämlich egal, ob diese auf unternehmerische oder private Gründe zurückzuführen sei.

- **Weihnachtsgeschenke und Umsatzsteuer**

Im Umsatzsteuerrecht hat der Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Freibetrag für **Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer** (186 € pro Jahr) keine Bedeutung. **Umsatzsteuerpflichtig** sind **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer** allerdings nur dann, wenn sie über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen. Was noch als bloße **Aufmerksamkeit bzw Annehmlichkeit** anzusehen ist, wird weder im Gesetz noch in den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) definiert. Laut UStR gehören jedenfalls die Bereitstellung von **Getränken** am Arbeitsplatz sowie der freiwillige Sozialaufwand zu den nicht umsatzsteuerpflichtigen bloßen Aufmerksamkeiten. Weiters werden in der Praxis zB auch **Bücher, Blumen, CDs** oder die **Überlassung von Karten für Theater-, Konzert- oder Sportveranstaltungen** als bloße (nicht umsatzsteuerpflichtige) Aufmerksamkeiten beurteilt. Da als Weihnachtsgeschenke häufig **Gutscheine** geschenkt werden, stellt sich in der Regel ohnedies kein umsatzsteuerliches Problem: Da der Arbeitgeber für den Ankauf von Gutscheinen keinen Vorsteuerabzug hat, ist auch die Weitergabe an die Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk nicht umsatzsteuerpflichtig.

(Weihnachts-)Geschenke an Kunden, die zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege getätigt werden, sind **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig**. Die Steuerpflicht entfällt auch dann nicht, wenn der Empfänger des Geschenks dieses in seinem Unternehmen verwendet. **Ausgenommen** von der Umsatzsteuerpflicht sind nur **Geschenke von geringem Wert**. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien sind das solche, die insgesamt Anschaffungskosten **von 40 € netto pro Empfänger und Kalenderjahr** nicht übersteigen. In diesen Betrag müssen geringwertige Werbeträger (wie zB Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw) nicht eingerechnet werden. Bitte achten Sie aber bei der Disposition Ihrer Weihnachtsgeschenke darauf, dass nach der Judikatur des VwGH¹ übliche Weihnachtsgeschenke an Kunden und Klienten ertragsteuerlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen angesehen werden, wenn sie nicht eine entsprechende Werbewirksamkeit entfalten (zB Firmenlogo auf Kalender).

¹ Siehe die Zusammenstellung der Judikatur in Rz 4813 EStR.